

Reinhart, der Finanzfachmann

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **135 (1998)**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reinhart, der Finanzfachmann

Auf die Anfrage (1801) von Regierungsstatthalter Sauter, welche Männer im Distrikt Weinfelden fähig seien, ein öffentliches Amt zu übernehmen, gab Johann Ulrich Kesselring auch Paul Reinhart an und bemerkte, dieser «dürfte im Finanzfach mit Nutzen angestellt werden».¹ Mit dieser Einschätzung rückte Kesselring in der Tat die starke Seite Reinharts in den Vordergrund. Reinhart hatte als Kaufmann und Financier zeitlebens Erfolg: Zwischen seinem zwanzigsten und fünfzigsten Lebensjahr baute er ein Handelsgeschäft auf, das ihn zum reichen Mann machte, von 1805 bis 1820 leitete er das mühselige Geschäft der Zehntablösung in Weinfelden, von 1808 bis 1822 verwaltete er die Güter der Stadt St. Gallen im Thurgau, und während der beiden letzten Lebensjahre betrieb er eine grosse Landwirtschaft, von 1814 an das schöne Rebgut zum Scherbenhof. Jedes dieser Unternehmen gedieh dank seiner ausdauernden und professionellen Arbeit und brachte ihm persönlichen und (ausser der Zehntablösung) materiellen Gewinn.

Die Zehntablösung in Weinfelden

Während der Helvetik war es nicht gelungen, die Abgaben, die auf Grund und Boden lasteten, zu beseitigen. So blieb es den Kantonen vorbehalten, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen. Im Thurgau trat am 1. Januar 1805 ein Gesetz über die Ablösung der Grundlasten in Kraft. Grundsätzlich ergab das Zwanzigfache der jährlichen Abgabe die Loskaufsumme. Haftete beispielsweise auf einem Grundstück die pflichtige jährliche Abgabe von 50 Gulden, so machte die Loskaufsumme 1000 Gulden aus. Mit Bezahlung dieser Summe war der Boden von dieser Last befreit und ging in das Eigentum des Abgabepflichtigen über – sofern nicht noch andere Lasten vorhanden waren. Erst wenn auch diese nach dem gleichen System abgetragen waren, gehörte das Grundstück vollständig der bisher zinszahlenden Person.

Die Gemeinde Weinfelden, die der Stadt Zürich zehntpflichtig war, beschloss im Mai 1805, den Zehnten aufgrund des Loskaufgesetzes abzutragen. Zur Erledigung dieses Geschäftes wurde eine neunköpfige Zehntliquidationskommission ernannt. Paul Reinhart stellte sich als Präsident zur Verfügung, Sekretär wurde Sonnenwirt Hans Jakob Keller. Reinhart selbst konnte sich die Weitläufigkeit des Unternehmens zu Beginn nicht so richtig vorstellen. In seinem Schlussrapport, den er erst Ende Dezember 1820 abliefern konnte, schrieb er: «So wichtig u[nd] schwierig [ich] auch dieses Geschäft in recht vielen Ruksichten mir je vorgestellt haben möchte, so leistete mir die Zeitfolge dennoch den grössten Beweis, wie so kurzsichtig der Mensch seye, wan es darum zu thun, etwas das geschehn könne, voraus zu bestimmen! Die Vorstellung war ein Sonnenstäubchen, und das was Geschah, ein Coloss ungeheurer Grösse!!»²

Als die Gemeinden Bussnang, Rothenhausen und Mauren von diesem Projekt der Weinfelder erfuhren, schlossen sie sich dem Unternehmen an, so dass nun die Kommission den Zürcher Zehnten in diesen vier Gemeinden zu liquidieren hatte.

Zuerst ging es darum, sämtliche zehntpflichtigen Stücke und deren Besitzer aufzunehmen, was im Zehntenkataster³ geschah. Es wurde der Kapitalwert einer jeden Parzelle geschätzt, und zwar aufgrund der durchschnittlichen Erträge – je nach dem, ob es Reb-, Acker- und Hanfland war, oder aufgrund der durchschnittlichen Preise, wenn die Naturalabgabe in Geld umgerechnet werden musste. Die Kapitalwerte aller zehntpflichtigen Parzellen eines Besitzers zusammengezählt ergaben das Loskaufkapital dieses «Zehntenloskaufspflichtigen».⁴ Die Wertbestimmung

1 Zit. nach WHB Nr. 28, 25.5.1945, S. 126.

2 BAW, Beilage zu B VII 2: Reinhart an Gemeinderat, Ende Dezember 1820.

3 BAW B VII 5.

4 Vgl. Stark, S. 127, 132 f. und 237 f.

des zehntbaren Landes war für den Bauern von grösster Wichtigkeit, denn von ihr hing die Höhe der zu bezahlenden Loskaufsumme ab. Diese wurde in der Regel in Jahresraten abbezahlt; der jeweils noch ausstehende Restbetrag musste zu 5% verzinst werden.

Im Hauptbuch⁵ erhielt jeder Zehntpflichtige eine Doppelseite; auf der rechten Seite wurden das Loskaufkapital und die jährlich abbezahlten Raten notiert, auf der linken Seite die zu bezahlenden bzw. tatsächlich bezahlten Zinsen. Das Register⁶ schliesslich orientierte in Tabellenform über das, was jeder Pflichtige in welchem Jahr an Kapital und an Zins bezahlt hatte.

Reinhart führte das aus zwei dicken Bänden bestehende Hauptbuch persönlich; er hielt mit absoluter Zuverlässigkeit fest, was ein jeder wann bezahlte und was an Kapital und an Zinsen noch ausstand. Sekretär Keller legte demgegenüber den Kataster an und führte die Tabellen im Registerband. Diese drei Bücher, die Protokolle der Kommission sowie Reinharts Schlussrapport tragen unverkennbar die Züge einer professionellen Geschäftsführung. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass die Kommission nicht nur die Zehntenpflichtigen bei der Festlegung des Zehntkapitals und bei dessen Abzahlung korrekt behandelte, sondern dass sie auch dem Zehntbezüger, der Stadt Zürich, kritisch und bestimmt gegenübertrat.

Als sich nämlich die Weinfelder daran machten, auf die eben geschilderte Art die Zehntloskaufsummen zu bestimmen, verlangten sie von der Stadt Zürich, sie solle ihre Zehnterträge der Jahre 1785 bis 1796 in Weinfelden, Bussnang, Rothenhausen und Mauren angeben und die Belege dafür vorweisen. Die Zürcher kamen diesem Wunsch nicht nach, erschienen indes zu einer Besprechung in Frauenfeld. Hier legten sie zwar ihre Forderung auf den Tisch, nicht aber die geforderten Belege. Es zeigte sich ein grosser Unterschied zwischen den beiden Berechnungen. Die Zürcher kamen auf ein Loskaufkapital von

78 521 Gulden und 38½ Kreuzern, die Weinfelder lediglich auf ein solches von 67 449 Gulden und 45½ Kreuzern. Die Diskrepanz rührte daher, dass die Zürcher in zwei Punkten anders gerechnet hatten als die Weinfelder.

Bei der Ablieferung des Weinzehnten war es üblich gewesen, dass die Bauern «aus besonderer Günstigkeit und Wohlwollen» pro Eimer drei Mass Trinkwein zurückbehalten durften. Das waren $\frac{3}{32}$ der abzuliefernden Menge; ein Eimer (etwa 38½ Liter) enthielt nämlich 32 Mass. Nun nahmen die Zürcher den vollen Eimer zur Berechnungsgrundlage, während die Weinfelder argumentierten, sie hätten nie den vollen Eimer abgeliefert. Der Unterschied, der sich wegen dieser drei Mass pro Eimer ergab, machte 5084 Gulden und 55 Kreuzer aus.

Der zweite Punkt betraf das Reb-, Acker- und Hanfland, das der jeweilige Obervogt als Lehen erhielt und an Weinfelder Bauern verpachtete. Auch auf diesen Grundstücken lastete der Zehnten, also nicht nur der Lehen- oder Pachtzins. Dieses Gebiet bezeichnete Sekretär Keller im Zehntenkataster als «Zürcherische Domaine Weinfelden»; es war nie als Lehen in Weinfelder Hände geraten, die einheimischen Bauern waren hier nur Pächter, also Bebauer des Bodens, Landarbeiter. Also hatten sie auf diesem Land auch nicht den Zehnten zu bezahlen, welcher sich auf 5986 Gulden und 58 Kreuzer belief. Zusammen mit dem oben errechneten Betrag beim Weinzehnten ergab sich somit die Gesamtdifferenz von 11 071 Gulden und 53 Kreuzern.⁷

Die Weinfelder drangen mit ihrer Argumentation in beiden Punkten schliesslich gegen den zähen Widerstand Zürichs durch. Die Thurgauer Regierung, die zwischen den beiden Parteien vermittelte, hielt die Haltung der Weinfelder für die richtige und teilte

5 BAW B VII 4 a und 4 b, zwei Bände.

6 BAW B VII 2.

7 BAW B VII 1.

Abb.33: Schlussbericht Paul Reinharts über die Ablösung des Zehntens an den Weinfelder Gemeinderat, 1820.

[illegible]

ihnen mit, dass sie «den Wünschen der Zehent-Liquidations-Commission entsprechen wird, dass aber zugleich das feine Gehör der gnädigen Herren von Zürich durch die ungeschmeichelte nackte Wahrsprache der Zehent-Liquidations-Commission empfindlich erschüttert worden ist».⁸ Kommissionspräsident Reinhart dürfte massgeblich an der unmissverständlichen Darlegung des Weinfelder Standpunktes beteiligt gewesen sein. Er betonte in seinem Schlussbericht:

«Jener Abzug von fl 11 071 53 x ist nur sehr beschwärllich und auf weitläufigen Wegen erzihlt, so

wie die noch zu bezahlen anerkannten fl 67 449 45½x auf das Beschwärlichste immer sind widersprochen, mit statthaften Gründen aber nicht haben widerlegt werden können, am Ende doch anerkannt werden mussten. [...] Wäre, Achtbare Herren, Widerspruch im Stand gewesen, Uns aus der Fassung zu bringen, Uns den Muth zu benehmen, unser Recht zu verfechten, dan hätte zu jedem Gulden, die die Zehend Pflichti-

8 StATG 8'000'6: Kesselring an die Weinfelder Zehnt-Liquidations-Kommission, 25.8.1805.

gen zu bezahlen hatten, annoch 12 x bey gelegt werden müssen, um das abgezogene zu deken!»⁹

Von 1805 bis 1810 zahlten die Weinfelder an Zürich 50 756 Gulden und 34 Kreuzer. Den Restbetrag von 16 693 Gulden und 11½ Kreuzern liessen sie stehen, da die Übernahme der beiden Pfarrpfundfonds durch die Gemeinde Weinfelden noch nicht geregelt war und da beim Abschluss dieses Geschäfts eine Zahlung der Stadt Zürich fällig wurde. Man konnte dann die beiden Beträge gegeneinander verrechnen.¹⁰

Zwischen 1805 und 1820 nahm die Kommission 72 524 Gulden und 57 Kreuzer ein, das waren 5075 Gulden und 11½ Kreuzer über die benötigten 67 449 Gulden und 45½ Kreuzer hinaus. Die vorliegenden Abrechnungen verraten allerdings nicht, wie dieser Überschuss zustande kam. Unklarheiten beim Umrechnen verschiedener Masse und Preise, zweifelhafte Auskünfte, unklare Unterlagen hatten die Kommission vermutlich eher im Interesse der Kasse als zu Gunsten einzelner Zahlungspflichtiger entscheiden lassen, von denen es allein in Weinfelden deren 840 gab.¹¹ Zudem wurden natürlich Anlagegewinne erzielt.

In seinem Schlussbericht an den Gemeinderat hielt Reinhart denn auch fest, obwohl für Schreiber und Weibel sowie für verschiedene Spesen 2376 Gulden und 5 Kreuzer aufgewendet worden seien, könne er 5703 Gulden, zinstragend angelegt, abliefern. Er selber habe für seine Arbeit im Laufe dieser 16 Jahre keinen Kreuzer bezogen, verzichte aber auf jegliche Besoldung, wenn die Gemeinde sich dazu entschliessen könne, diesen Überschuss als Startkapital eines Fonds für eine höhere Lehranstalt stehen zu lassen. In dieser Schule sollten seiner Vorstellung nach fähige Jünglinge Unterricht «in der Reformiert-Christlichen Religion, in Lebendigen u[nd] Gelehrten Sprachen, Geschichte, voraus vatterlandische, Mathematik, Geographie, Natur Historie, Schweizerisches Recht u[nd] jede dem Geschäftsmann unent-

behrliche Kenntnisse [...] mit Gründlichkeit unterrichtet werden, mit dem Klaren und deutlichen Vorbehalt zwar, dass die Errichtung dieser höheren Lehr Anstalt, die von und durch diesen Fond bezahlt werden solle, nicht statt haben kan noch mus, bis dieser auf die Summe der fl 10 000 angewachsen, das Capital nie angegriffen werden darf, der Lehrer je von den Zinsen, in ¼Jahrigen Fristen bezahlt werden sollte!»¹²

Reinhart erinnerte daran, dass es dank der Reduktion der Loskaufsumme um etwas mehr als 11 000 Gulden möglich sei, nun einen Vorschuss zu präsentieren. Es sei einzig und allein dem unermüdlichen Einsatz und der Uneigennützigkeit des Präsidenten und der Kommission zu verdanken, dass der grösste Teil dessen, was zur Errichtung einer höheren Lehranstalt nötig sei, habe herausgewirtschaftet werden können. Die Pflichtigen hätten nichts zum Erreichen dieses Vorteils beigetragen, sie hätten nur dank niedrigerer Zahlungen profitiert. Da sie ja für die geplante Schule keine Opfer bringen müssten, könne nicht der geringste Zweifel bestehen, «dass jenes so gemeinnützige Begehren nicht mit dem vollsten Beyfahl angenommen werde!!! [...] Solten aber meinen Wünschen nicht Rechnung getragen werden wolen, welches [ich] aber weder glauben kann, noch mag, dan behalte [ich] mir des bestimtesten vor, das was mir Rechtlichkeit zulassen wird, dan seiner Zeit bekant zu machen, dem Vorschuss-Capital abzuziehen, gleichzeitig dan aber auch der abgezogenen Summe die Bestimmung zu geben!!»¹³

9 BAW, Beilage zu B VII 2.

10 BAW, Briefbuch B I 2, S. 39 v–54 r: Schlussabrechnung der Zehnt-Liquidations-Kommission, Mai 1820. Reinhart nahm auch den genauen Bestand der beiden Pfarrpfundfonds auf; 1813 übergab er der Pfarrpfundverwaltung 10 000 Gulden aus der Zehntliquidationskasse. Man versuchte dann, dieses Geld bei umliegenden Gemeinden zu 4¾% anzulegen (BAW B II 9, S. 54).

11 BAW B I 2, S. 39 v–49 v.

12 BAW, Beilage zu B VII 2.

13 BAW, Beilage zu B VII 2.

Hier wird wieder Reinharts Auffassung sichtbar, es sei doch immer so, dass die Regierenden sich für das Wohl der Gemeinde aufopferten und dass das Volk dies nicht zu schätzen wisse, obwohl es gerne von den weisen Vorkehrungen der Behörden profitiere. Indem Reinhart dies offen äusserte, betonte er die Distanz, die zwischen ihm und vielen Leuten in der Gemeinde bestand.

Die Verwaltung der stadt-sanktgallischen Güter im Thurgau

Nachdem Johann Georg Zollikofer 1798 sein Amt als Obervogt der Herrschaft Bürglen abgelegt hatte, wirkte er zunächst weiter als Verwalter der Güter der Stadt St. Gallen im Thurgau.¹⁴ Da er aber im Kanton Säntis «zu einem Volks-Repraesentanten in Arau»¹⁵ und dann in den Obersten Helvetischen Gerichtshof gewählt wurde,¹⁶ musste St. Gallen einen neuen Verwalter bestimmen. Man fand diesen in der Person des ehemaligen Amtsschreibers David Kunkler.¹⁷

Im September 1808 teilte Frau Kunkler der Finanzkommission in St. Gallen mit, sie erledige einstweilen die Amtsgeschäfte, da ihr Mann krank sei. Sie hoffe, dass Herr Reinhart von Weinfelden ihr bei den Schreibarbeiten helfe¹⁸ – Reinhart war offenbar mit der Familie Kunkler gut bekannt. Kunkler starb im November 1808. Darauf übertrug der Stadtrat der Witwe «die fernere Besorgung dortiger Verwaltung»¹⁹, und im folgenden Frühjahr stellte er fest: «Da des sel[igen] Hr. Verwalter Kunklers Fr[au] Witwe die Sachen bestens besorgt und an dem Hr. Cantonsrat Reinhard von Weinfelden eine sehr gute Assistenz hat, so solle ihr die Verwaltung dieses Amtes ferner anvertraut, anbey aber an den bemelten Hr. Reinhard ein Dankschreiben für seine diesfalsigen Bemühungen aberlassen und Ihme das Interesse des Amts und die Frau Wittwe Kunkler ferner empfohlen werden.»²⁰

1809 verkaufte die Stadt St. Gallen das Schloss Bürglen; die Ausschreibung im St. Galler Amtsblatt forderte die Interessenten auf, sich «entweder bey dem Herrn Stadt-Syndikus Steinlin in St. Gallen, oder aber bey dem Herrn Kantonsrath Reinhard in Weinfelden anzumelden».²¹ Vermutlich um diese Zeit verliess die Witwe Kunklers mit ihren vier Töchtern Schloss Bürglen, zog nach Weinfelden und richtete sich im Scherbenhof häuslich ein. Dieses Gut gehörte seit 1665 der Stadt St. Gallen und wurde von Bürglen aus verwaltet. Frau Kunkler sollte bis 1820 im Scherbenhof wohnen.²²

Es scheint, dass sie vorerst weiterhin als Verwalterin der St. Galler Güter amtierte. Paul Reinhart erledigte aber gewisse wichtige Geschäfte für sie oder mit ihr zusammen, wie aus Dankesschreiben der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1809 und 1810 unzweideutig hervorgeht.²³ Spätestens seit 1820, als Frau Kunkler von Weinfelden wegzog, dürfte Paul Reinhart die Verwaltung indes allein besorgt haben. Im Jahre 1822 übergab er diese Tätigkeit seinem

14 Menolfi, Bürglen, S. 278.

15 Menolfi, Bürglen, S. 280.

16 ASHR I, S. 1159; StadtASG, Stemmatalogia Sangallensis: Johann Georg Zollikofer (Nr. 412; 1751–1809) wurde im Juni 1798 Grossrat der Helvetischen Republik und am 21. Juni 1798 Mitglied des Obersten Gerichtshofes.

17 Menolfi, Bürglen, S. 280 f.; StadtASG, Stemmatalogia Sangallensis: David Kunkler (1741–1808) heiratete 1780 Anna Maria Wetter (1758–1823), deren Mutter eine Tochter des Scharfrichters Johannes Näher war; ihr Vater war der Schneider Daniel Wetter (1731–1806).

18 StadtASG, Ratsprotokoll, 29.9.1808.

19 StadtASG, Ratsprotokoll, 20.11.1808.

20 StadtASG, Ratsprotokoll, 16.3.1809.

21 Menolfi, Bürglen, S. 88 f.

22 BAW B V 8: Kirchenanlage 1812; BAW B V 10: Steuerregister 1818 und 1819; bei 1820 steht «abgezogen»; BAW, NI. Reinhart, Nr. 48: Die Familie Kunkler wohnte 1822 in Thundorf, wo Frau Kunkler 1823 starb.

23 BAW, NI. Reinhart, Nr. 37, August 1810.

Sohn Joachim.²⁴ Dieser, noch Mitglied des Kleinen Rates, nahm diesen Posten gerne an.²⁵

Die streng nach geltendem Recht ausgeübte Verwaltungstätigkeit Reinharts scheint bisweilen selbst seinen Vorgesetzten in St. Gallen etwas unbequem gewesen zu sein, wie das im folgenden untersuchte Beispiel des Badstubenlehens in Mühlebach zeigt. Andererseits waren die Stadtherren natürlich sehr froh darüber, dass Reinhart darnach trachtete, auf möglichst solide Weise den Ertrag der Güter zu maximieren. Als vorzüglicher Kenner der örtlichen Verhältnisse sah er aber auch die Möglichkeit, unter Wahrung der St. Gallischen Interessen seine eigenen nicht zu vernachlässigen, indem er sich 1821 der Stadt als Käufer der ihr noch verbliebenen Güter empfahl.

Anfang 1816 schrieb Reinhart nach St. Gallen: «Sehr oft bin ich im Fall, bittlich angegangen zu werden, in den Bürglichen Urbarien über manches nachzuschlagen».²⁶ Bei einem solchen Stöbern sei ihm eine Ungereimtheit beim Lehen der Badstube Mühlebach aufgefallen. Im Urbar von 1742 weise der unter der Nr. 1269 aufgeführte Revers-Brief von 1783 aus, dass die Lehenleute jährlich auch zwei Pfund Werg hätten abliefern müssen. Ihm sei aber bisher so etwas nie entrichtet worden, weshalb er den Lehenleuten diese Unterlassung vorgehalten habe. Sie hätten nie Flachs abgeben müssen, und damit sei diese Verpflichtung wohl verjährt, sei ihre Antwort gewesen. Die Lehenleute verweigerten diese Abgabe. «Wenn also Flachs, Eier, Hühner etc. immer von Ihren Beamten nutzniessend bezogen und nie zu Gunsten des Amtes berechnet wurden, so bin ich über diesen Gegenstand umsomehr im Dunkeln, als auch Frau Kunkler sagte, sie erinnere sich nicht, Werch von diesen Leuten empfangen zu haben»,²⁷ schrieb Reinhart weiter. Er wolle jetzt wissen, ob das St. Galler Finanzkomitee die Verjährung genehmige oder ob er sich an den Buchstaben des Lehenbriefes halten müsse; es gehe immerhin um einen Kapitalwert von 40 Gulden.

Die Herren in St. Gallen wollten die Angelegenheit möglichst sanft geregelt wissen. Sie liessen Reinhart mitteilen, seine Aufmerksamkeit verdiene «allen dankbaren Beifall, allein da es eine veraltete Sache ist, die ohne Prozess wohl nicht wird erklärt werden können, so gedenkt das Finanz-Comité, solch [einem Prozess] allerdings auszuweichen und lieber auf das verschlafene oder nicht zu Gunsten des Amtes ausgeübte Recht Verzicht zu thun, überhaupt überlässt man es Ihnen, nach Gutfinden zu handeln, jedoch wie gesagt ohne Prozess.»²⁸

Die Antwort Reinharts widerspiegelt klar seine Abscheu vor der Aufweichung bestehenden Rechts. Er müsse sofort seine Bedenken anmelden, «wan nur so aufs Äussere der Bauren hin, eine in einem förmlichen Instrument bestente [= bestehende] Prestationsverpflichtung geradezu ausgemerzet oder als nicht darin befindlich, darauf verzichtet werden wolte. Der Fehler ist im nichtbezug, das Document aber ist den noch in Kräften, lasen wir dieses angreifen, dan könnte es an die fl. 24 auch noch komen, oder andere in der Nachbarschaft (da derley Sächelchen geschwind von Ohr zu Ohr gebotten werden) lüstern werden, auf Nachläse dieser, oder andern Art zu tringen, oder selbstn Tituls anzutasten etc.»²⁹ Er, Reinhart, sei dafür, dass man den Prozess führe, man habe schliesslich einen klaren Titel in Händen. Darauf erhielt er von Stadtschreiber Hildbrand folgenden Bescheid: «Auf Ihren schätzbaren Erlass vom 25. des vorigen Monats, der von Ihrer sorgfältigen Denckungsart einen neuen Beweis gibt, soll ich die Ehre haben

24 BAW, NI. Reinhart, Nr. 46, 27.4.1822.

25 BAW, NI. Reinhart, Nr. 46: Finanzkomitee an Paul Reinhart, 27.4.1822.

26 StadtASG, BüA b, 4.1.1816.

27 StadtASG, BüA b, 4.1.1816.

28 StadtASG, BüA b, 20.1.1816.

29 StadtASG, BüA b, 25.1.1816. Prestation bedeutet Abgabe, Leistung. Der jährliche Lehenzins der Badstube betrug 24 Gulden.

Ihnen im Namen des Fin[anz] C[omités] antwortlich zu erwidern, dass man Ihnen mit dem unbeschränktesten Zutrauen die Berichtigung des bewussten vernachlässigten Flachsbezugs ganz nach Ihrem Gutdünken überlässt.»³⁰

Die vorhandenen Akten geben keinen Aufschluss über die Erledigung des Falls. Noch im gleichen Jahr wurde das Lehen der Badstube abgelöst.³¹

Reinhart schilderte 1820 dem Finanzkomitee den Zustand der Guthaben, welche die Stadt St. Gallen bei Privaten in der ehemaligen Herrschaft Bürglen besass. Man solle die Schuldbriefe möglichst so belassen, wie sie seien. Alle Debitoren hätten jahrelang pflichtbewusst gezinst und würden es auch weiterhin tun, wenn man sie nur in Ruhe lasse. Keiner sei imstand, das Pfand zu verbessern, denn keiner besitze mehr als das, was er als Pfand eingesetzt habe. Wohl habe der Kreditor das Recht, das Kapital heimzurufen, dass aber die Schuldner Geld zum Bezahlen aufnehmen könnten, sei äusserst unwahrscheinlich. Selbst wenn dieser Fall einträfe, wäre man mit den Schuldnern «noch nicht ausser Verbindung gesetzt», da auf fast allen Häusern Grundzinse und andere Lasten haften würden, «wo das Capital, seye es vill, oder wenig, von den Grundherrn nicht eingefordert werden darf, es seye denn dass sich der Pflichtige darzu verstehe!»³² Zudem liefere die Erfahrung genug Belege dafür, dass die Schwierigkeiten beim Einziehen der Zinsen umso grösser würden, je geringfügiger der Betrag sei. Seit den ersten Jahren, da er, Reinhart, die Bürgler Gefälle besorge, führe er einen immerwährenden Kampf gegen die angehäuften Rückstände. Es sei also am besten, alles im status quo zu belassen, da jegliche Aufkündigung der Kapitalien ohne Erfolg bleiben würde.

In seinen Bemerkungen zur Jahresrechnung von 1820 schilderte Reinhart weitläufig die Umtriebe beim Einziehen der Zinsen von den etwa 140 Zahlungspflichtigen.³³ Mehr als die Hälfte der Zinssumme, die sich übrigens aus sehr vielen kleinen Pöstchen zu-

sammensetze, sei der Ertrag von Werten (beispielsweise Grundzinsen), die vom Gefällseigentümer nicht aufgekündigt werden könnten; die Abzahlung sei einzig der Willkür des Debtors anheimgestellt. Und für die Kapitalschulden könne man keine grössere Sicherheit erzielen, weil ja die Debitoren nicht in der Lage seien, ihre verpfändeten Häuser in einen besseren Zustand zu versetzen. Es erscheine mithin als sehr unklug, solche Kapitalien aufzukündigen, denn erstens sei es gar nicht sicher, ob man das Geld zurückbekomme, und zweitens sitze man, falls nicht bezahlt werden könne, auf einem minderwertigen Pfand, welches man kaum gut verkaufen könne. Insgesamt gesehen besäßen also die Kapitalien keinen sonderlich hohen inneren Wert.

Die Verwaltung der Güter werde durch verschiedene alte, unnötige Eigentümlichkeiten verteuert, wie beispielsweise durch das jährliche Holzgeld für die «Leprosen-Bauern», die Verabreichung von «Trunk, Brot usw. den Erblehen-, Grund- und Gelt-Zinsern, auch dem eint oder anderen Lehenträger etwas Geld» und durch weitere «unvermeidliche Ausgaben».³⁴

Reinhart empfahl deshalb der Stadt St. Gallen, alle Kapitalien, Grund- und Erblehenzinse zu veräussern. Aufgrund der Jahresrechnung von 1820 kam er zum Schluss, 12 000 Gulden wären für alles zusammen ein fairer Preis. Und er gab zu erkennen, dass er willens wäre, diesen Betrag zu bezahlen.

30 StadtASG, BUA b, 3.2.1816.

31 Leisi, Amriswil, S. 207 inkl. Anm. 67 (S. 334).

32 StadtASG, BUA b: Bemerkungen Reinharts zum Verzeichnis der teils kassierten, teils noch in Kraft stehenden Kapitalschulden und Überbesserungs-Briefen (Anpassungen bei Pfand-Bereinigungen) 1819/1820.

33 StadtASG, BUA b: 1820 Rechnung.

34 StadtASG, BUA b: 1820 Rechnung. «Leprosen-Bauern». Es ging um einen Vertrag zwischen dem Leprosen-Amt der Stadt Konstanz und der Stadt St. Gallen betr. der Bürglichen Lehenbauern des Leprosen-Amtes, 1740 (Erneuerung).

Das Finanzkomitee schloss sich zwar der Meinung an, dass die Verkaufssumme von 12 000 Gulden nicht schlecht angesetzt sei. Man müsse aber vor der Veräusserung folgende Punkte bedenken: Sämtliche Kapitalien würden mit 5 % verzinst; im Fall eines Verkaufs habe man Mühe, die Gelder zu 4½ % zu platzieren, vielleicht müsse man sie um 4 % geben; die Grundzinskapitalien seien die allersichersten, die man haben könne; der Säckelmeister kenne manche Debitoren und halte sie für zuverlässig, mancher von ihnen gehöre zu den nicht ganz kleinen Bauern; wenn auch Reinhart die im Namen von Frau Kunkler geführte Verwaltung niederlegen sollte, ein tüchtiger, vertrauenswürdiger Nachfolger lasse sich gewiss finden. Beherzige man diese Überlegungen, dann werde man es kaum für ratsam halten, das Ganze für 12 000 Gulden Reinhart zu überlassen, da der reine Ertrag des Amtes Bürglen immerhin noch 4½ % von 13 800 Gulden ausmache.

Doch Reinhart wiederholte sein Angebot. Im Januar 1821 anerbote er den Vertretern der Stadt St. Gallen bei einem Treffen in Bischofszell, «alle dem Bürgler Amt zugehörigen Capitalien, Grund- und Erblehenzinse und Gefälle, wie solche die Rechnung auf Lätare 1821 ausweise, nebst allen erforderlichen Titeln, Urbarien, Büchern und Beschwerden um die Aversal Summe von fl. 12 000 eigenthümlich zu übernehmen».³⁵ Das Finanzkomitee, und dann auch der Stadtrat lehnten solches aber ab. In seinem Schreiben an Reinhart begründete der Stadtrat den Entscheid in der oben skizzierten Weise, bat ihn aber, die Bürgler Güter weiterhin zu verwalten. Der Stadtrat könne sich nicht vorstellen, «dass der erfahrene und gewandte Geschäftsmann, der seines höheren Alters ohngeachtet immer noch mit rastloser Thätigkeit und Kraftanstrengung handelt, sich dieses von Ihm mit Besiegung mancherley Hindernissen, auf glückliche Bahn gebrachten Geschäfts werde entwinden und der sorgfältigen Erhaltung der mit Mühe und Arbeit errungenen Früchte entziehen wollen, da sie Ihm zu-

gleich den Beyfall und Dank seiner Comittenten für immer erwerben wird».³⁶

Offenbar fühlte sich Reinhart von dieser stilistischen Kraftanstrengung angesprochen, jedenfalls führte er das Amt mit ungebrochenem Eifer weiter. Manche Briefe aus dem Jahre 1822 zeugen davon, wie er mit fast unheimlich anmutender Hartnäckigkeit die Verhältnisse ergründete, um ja alles «mit der unwidersprechlichsten Richtigkeit»³⁷ abwickeln zu können. Er suchte mit «Scrupulöser Genauigkeit die Bürgler Amts Angelegenheiten» zu klären und wünschte sich, dass «eine gänzliche Reinigung des Bürgler Archivs allen und jeden Theiles statt haben würde, und jedes ausgemerzt werden möchte, das Schwierig und zu Weitläufigkeiten führen könnte, ohne irgend ein günstiges Resultat ableiten zu können!»³⁸

Wenig später aber, am 11. April 1822, schrieb er: «Übrigens ist es mein unwandelbarer Entschluss, so lange mir Gott noch Kräfte schenket, nur meine eigene Sachen (die mir voll auf zu thun geben) zu besorgen!! Nach meinen schwachen Kräften aber Auskunft oder Rath zu geben, darzu wird man mich immer geneigt finden!»³⁹

Das Finanzkomitee in St. Gallen trug nun die Verwaltung der Bürgler Güter Paul Reinharts Sohn Johann Joachim an.

35 StadtASG, Ratsprotokoll, 3.5.1821. «Aversalsumme»: Abfindungssumme; Lätare: dritter Sonntag vor Ostern.

36 StadtASG, Missiven Protokoll 24.11.1820–13.8.1823, S. 66, 4.5.1821.

37 StadtASG, BüA a, 14.2.1822.

38 StadtASG, BüA a, 4.4.1822.

39 StadtASG, BüA a, 11.4.1822.